

Kurze Belehrungen über den Wechsel.

38. Die Ausstellung des Wechsels.

Johann Winter von Miltenberg, welcher eine mechanische Werkstätte im Betrieb hat, lieferte im April 1877 dem Gutsbesitzer Fr. Walz in Kleinheubach einen Gartenzaun, aus Eisenstäben 2c. gefertigt. Die Accordsumme betrug 2000 *M.*, zahlbar am 15. November 1877.

Winter hat an G. Frank, Eisenwarenhandlung in Hanau, am 15. August 1870 für geliefertes Stab- und Rundeisen 1000 *M.* zu bezahlen. Da er für diesen Zeitpunkt nicht das erforderliche Bargeld flüssig machen kann, so zieht er einen Wechsel auf Fr. Walz im Betrag von 1015 *M.*, zahlbar am 15. November. Frank nimmt diesen Wechsel in Zahlung für sein Guthaben. Die Wechselsumme wird um 15 *M.* höher gestellt, als das Guthaben franks; es ist dies gleichsam die Vorausvergütung des 3monatlichen Zinses á 6% für die verspätete Zahlung des fraglichen Schulpostens.

Dieser Wechsel lautet wie das Formular auf S. 93.

G. Frank, der den Wechsel übernimmt, heißt der „Remittent“ oder der „Inhaber“; Winter ist der „Aussteller“ oder „Trassant“; Walz ist der „Bezogene“ oder „Trassat“.

Als Wechsel kann nur jenes Schriftstück angesehen werden, welches den Erfordernissen der „allgemeinen deutschen Wechselordnung“ entspricht. Artikel 4 dieses Gesetzes lautet:

Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

1. die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2. die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3. der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten);